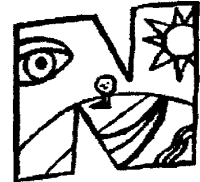


20/SN-391ME



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157491/004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug
 62 3523/3-VI/2/03

Bearbeiter
 Mag. Heißenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl
 12095

Datum

29. April 2003

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom **29. April 2003** beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass durch die Übermittlung des vorliegenden Gesetzesvorhabens, eingelangt beim Amt der NÖ Landesregierung am 31. März 2003, mit einer Stellungnahmefrist bis 25. April 2003 die in Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, vorgesehene **Mindestfrist von vier Wochen** nicht eingehalten wurde.

Dazu kommt, dass in die derart **kurz gesetzte Begutachtungsfrist** die Karwoche und die Osterfeiertage fallen, was eine eingehende Befassung mit dem doch sehr bedeutenden Gesetzesvorhaben zumindest erschwert.



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
 Zum Nahzonenarif erreichbar über ihre

Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung

Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.landnoe@noel.gv.at - Internet <http://www.noel.gv.at> - DVR:
 0059986

- 2 -

Dagegen führt das gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 16. März 1999, GZ 603.767/11-V/1/99, zur Länge der Begutachtungsfristen aus, dass die in der Vereinbarung angeführten Mindestfristen nichts daran ändern, dass **Begutachtungsfristen** grundsätzlich so bemessen sein sollten, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von **wenigstens sechs Wochen** zur Verfügung stehen. Je nach Bedeutung und Umfang eines Vorhabens kann die Einräumung einer **noch längeren** Begutachtungsfrist angezeigt sein (Seite 5 des Rundschreibens). Die NÖ Landesregierung geht davon aus, dass die **Befassung mit den im Begutachtungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen** – nimmt man die Begutachtung und die in dieser Begutachtung abgegebenen Stellungnahmen ernst – zumindest auf Ebene des Nationalrates erfolgen wird.

2. Mit diesem Entwurf wird die von den Ländern jahrelang geforderte Harmonisierung des Altlastensanierungsrechtes mit dem Wasserrecht nicht erreicht. Die wiederholt in den Landesumweltreferentenkonferenzen vorgebrachten Forderungen zur Neuordnung des Altlastenverfahrensrechtes sind im Wesentlichen Folgende:
 - a) die Schaffung einer gesetzlichen Deckung der Vorgangsweise einer prioritären Behandlung jener Altstandorte und Altablagerungen, welche vor 1989 entstanden sind, durch die Behörden;
 - b) die Verankerung einer Definition des Schnittpunktes zwischen Wasserrechtsgesetz und Altlastensanierungsgesetz; Klärung der Frage, wann ist eine Verdachtsfläche „erheblich“ (meldepflichtig);
 - c) die Schaffung einer „Beobachtungsfläche“ als dritte Kategorie neben „Sicherungs- und Sanierungsfläche“ vor oder nach Durchführung von ergänzenden Untersuchungen;
 - d) das Abgehen vom strikten „Vorsorgeprinzip“ des Wasserrechtsgesetzes in Richtung des „Reparaturprinzips“ bei Einhaltung genau festgelegter Kriterien und ausschließlich für Altablagerungen und Altstandorte, die vor 1989 entstanden sind;

- 3 -

- e) die Schaffung der Möglichkeit der Vorschreibung von Sanierungs- und Sicherungsprojekten;
- f) den Wegfall der Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 2 ALSAG für das Ablagern von Abfällen aus einer ausgeräumten Ablagerung auf einer anderen Deponie, wenn die ausgeräumte Deponie nicht als Altlast im Sinne des ALSAG gilt.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 26. September 2000 zum Entwurf der Novelle zum ALSAG diese Forderungen bereits erhoben. Diese Forderungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

- 3. Ab dem Jahr 2004 wird der thermischen Behandlung von Abfällen der Vorzug gegeben, weil die Verbrennung entsprechend aller einschlägigen Studien gesamtökologisch die sinnvollere Methode ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Beitragspflicht für den Input an Abfall bei der thermischen Behandlung eingeführt werden, während bei der mechanischbiologischen Anlage nur der Output beitragspflichtig ist. Nachdem die Entsorgungsschiene der Verbrennung mit erheblichen Investitionskosten von Niederösterreich befürwortet wird, muss die Ausdehnung der Beitragspflicht auf die thermische Behandlung abgelehnt werden.

Diesen Umstand kann auch die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1a Z. 7 nur bedingt entschärfen.

II. Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht. Aus § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes ergibt sich, dass die finanziellen Auswirkungen für jede am Finanzausgleich beteiligte Gebietskörperschaft gesondert darzustellen sind. Diesen Verpflichtungen wird im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen.

- 4 -

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen für die Abfallwirtschaft (vgl. Inkrafttreten der Deponieverordnung per 1. Jänner 2004) kommt es (nach Ansicht des Bundesministeriums) zu einer erheblichen Verringerung der Einnahmen bei den Altlastenbeiträgen. Deshalb ist vor allem eine Erweiterung der Beitragspflicht vorgesehen (vgl. angegebener Altlastenbeitrag aus Verbrennung € 15,84 Mio.).

Maßnahmen zur Kosteneinsparung auf der Ausgabenseite sind nicht vorgesehen. Auch erfolgte keine Bewertung alternativer Finanzierungssysteme (vgl. Studie der Firma Quantum und Partner: „Neue Abgaben- bzw. Finanzierungsmodelle zur Altlastensanierung“ vom März 2001).

Durch die Ausweitung der Beitragstatbestände entstehen zusätzliche Kosten für die Entsorger und Anlagenbetreiber, wobei davon auszugehen ist, dass diese Mehrkosten auf die Gemeinden und damit auf die Bürger überwältzt werden, d.h. u.a. Erhöhung der Müllgebühr € 9,--/Tonne.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu Ziff. 3 (§ 2 Abs. 16 und 17):

Die Einführung der begrifflichen Trennung von Aushubmaterialien in „Erdaushub- und Bodenaushubmaterial“ wird in der Praxis insoferne Probleme bereiten, als aufgrund einer mangelhaften Definition und dem unterschiedlichen subjektiven Empfinden von Abfallerzeuger, Beitragsschuldner und des Bearbeiters beim Hauptzollamt des Bundes keine einheitliche und insbesondere keine von allen akzeptierte Vollzugspraxis zu erwarten ist.

So wird beispielsweise Aushubmaterial dem Beitragsschuldner (z.B. Deponiebetreiber) immer im aufgelockerten Zustand angeliefert werden, während Aushubmaterial in einer Vielzahl von Fällen nur dann mit Sicherheit als natürlich gewachsener Boden oder Untergrund, also als Bodenaushubmaterial im Sinne der Definition angesprochen werden kann, wenn dieses vor Durchführung der Abräum- bzw. Aushubtätigkeiten am Anfallsort begutachtet wird.

Im Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug sind jedenfalls die in die Definitionen aufgenommenen unbestimmten Begriffe wie „im wesentlichen“, „keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen“ und „überwiegender Anteil“ exakt zu definieren, um bei Auf-

- 5 -

fassungsunterschieden nachvollziehbare Beurteilungsgrundlagen vorliegen zu haben. Es sollte im Sinn einer praxisnahen einfachen Unterscheidung eine Klarstellung erfolgen.

2. Zu Ziff. 4 (§ 3 Abs. 1):

Die Erweiterung der Beitragspflicht auf das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungsanlage wird als problematisch angesehen. Gemäß Landtagsbeschluss vom 18. Mai 1995 hat sich das Land Niederösterreich zur Müllverbrennung/Thermischen Behandlung als die ökologisch und ökonomisch beste Form der Abfallbehandlung bekannt. Dies hat dazu geführt, dass einerseits die AVN (Abfallverwertung NÖ GesmbH) in Zwentendorf/Dürnrohr eine Anlage zur thermischen Abfallverwertung mit einer Jahreskapazität von 300.000 Tonnen/Jahr errichtete und andererseits sich ein Großteil der Gemeindeabfallwirtschaftsverbände und Statutarstädte in der NÖ BAWU GesmbH (NÖ Beteiligungsgesellschaft für Abfallwirtschaft und Umweltschutz) mit dem Ziel einer gemeinsamen gesetzeskonformen Müllbehandlung zusammengeschlossen haben. Die Einführung einer Beitragspflicht für das Verbrennen, nach dem die Entsorgungsschiene zur Verbrennung mit erheblichen Investitionsaufwand in Niederösterreich eingeschlagen wurde, ist daher abzulehnen. Die seinerzeitige ALSAG-Befreiung wurde auch als ökonomischer Grund für nachsorgefreie Abfallbehandlung des Verbrennens gegenüber der mechanisch-biologischen Behandlung genannt.

3. Zu Ziff. 4 (§ 3 Abs. 1a Z. 5):

Die Grenzwertvorgaben für die diversen Parameter sind nur zum Teil mit jenen des Bundesabfallwirtschaftsplanes bzw. der Deponieverordnung im Einklang. Der Grenzwert für den Parameter PAK (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) im Gesamtgehalt von 10 mg/kg Trockenmasse ist sehr großzügig angesetzt und für den bei Baurestmassen in einer Vielzahl von Fällen relevante Parameter „Summe der Kohlenwasserstoffe im Gesamtgehalt“ kein Grenzwert vorgegeben. Es wäre wünschenswert, die Grenzwerte mit der bevorstehenden Novellierung der Deponieverordnung und den in Ausarbeitung befindlichen Verwertungsgrundsätzen für Baurestmassen abzugleichen und im Hinblick auf die Umweltrelevanz einen Grenzwert für den Parameter „Summe der Kohlenwasserstoffe im Gesamtgehalt“ zu ergänzen.

4. Zu Ziff. 7 (§ 3 Abs. 4):

Ob die Anführung des Satzes „Als Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung gilt derjenige, der die Kosten für die Behandlung zu tragen hat“ zur Klarstellung des Problems beiträgt wird die Vollzugspraxis zeigen. Folgende Probleme könnten sich ergeben:

- Frage des Nachweises der einzelnen Betroffenen und Abschätzung ihrer Abfallmenge
- Frage des Nachweises, dass diese Betroffenen einen Abgabenvorteil gegenüber den Nichtbetroffenen haben.

5. Zu Ziff. 20 (§ 9a Abs. 2):

Die vorgesehene Verpflichtung der Genehmigungsbehörden zur Vorlage einer Kopie des Bewilligungsbescheides im Falle der Deponie auch einer Kopie des Überprüfungsbescheides an das zuständige Hauptzollamt sollte dahingehend ergänzt werden, dass diese Verpflichtung ausschließlich die Behörden erster Instanz betrifft. Eine derartige Verpflichtung zur Bescheidübersendung für die Berufungsbehörden könnte zu Doppelmeldungen führen und stellt einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand dar. Die Behörden erster Instanz haben jedenfalls die aktuelle Kenntnis über den Stand der Verfahren für die in ihrem Sprengel gelegenen Anlagen bzw. Deponien.

6. Zu Ziff. 23 (§ 10 Abs. 2):

Die in diesem Entwurf vorgesehene Verpflichtung zur unverzüglichen Vorlage eines Bescheides samt einer Aktenkopie widerspricht allen Bemühungen um Vereinfachungen und Deregulierungen, welche u.a. im Verwaltungsreformgesetz 2001 zum Ausdruck kamen. Es stellt sich die Frage, ob eine derartige über § 68 AVG 1991 hinausgehende Eingriffsmöglichkeit überhaupt notwendig ist. Eine Überarbeitung dieser Bestimmung wird angeregt und in der nunmehr vorliegenden Form abgelehnt.

7. Zu Ziff. 25 (§ 12 Abs. 3):

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nimmt ausschließlich der Landeshauptmann die Überprüfung und sachliche Richtigstellung von Teilabrechnungen im Zusammenhang mit ergänzenden Untersuchungen vor. Dafür können auch entsprechende Vorschüsse seitens des Bundes geleistet werden. Aus der Formulierung, dass die Endabrechnung mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-

- 7 -

wirtschaft unverzüglich bis längstens zwei Monate nach dem Vorliegen der Endabrechnung des Auftragnehmers vorzunehmen ist, könnte abgeleitet werden, dass nur die Überprüfung und sachliche Richtigstellung von Teilabrechnungen ausschließlich der Landeshauptmann wahrnimmt. Falls jede Schlussabrechnung, die vom Landeshauptmann vorher geprüft wurde, nun noch einmal vom Bundesministerium überprüft wird, stellt dieser vorliegende Vorschlag sicherlich keine Vereinfachung dar. Die Leistung entsprechender Vorschüsse seitens des Bundes sollte noch klarer geregelt werden. Es könnte folgende Vorgangsweise gewählt werden:

1. Die Schlussabrechnungen werden stichprobenartig in der Form überprüft, dass gemeinsam mit dem Landeshauptmann in den Bundesländern einzelne Projekte durchbesprochen und korrigiert bzw. überprüft werden.
2. Die für ein bestimmtes Projekt „ergänzende Untersuchung“ erforderlichen finanziellen Mittel wären spätestens zum tatsächlichen Zeitpunkt des Beginnes des Projektes (Vergabe der Leistungen des koordinierenden Zivilingenieurs) auch für sämtliche erforderliche Teilleistungen (Aufschlussarbeiten, Analytik etc.) auf ein bestimmtes Konto des Landeshauptmannes zu überweisen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

LAD1-VD-157491/004

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kerschner